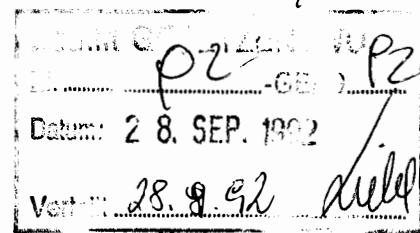


Präs. 1620-5/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem die Straf-
prozeßordnung geändert wird (Straf-
prozeßnovelle 1992)

An das

Präsidium des Nationalrates



Parlamentsgebäude

Ich beeohre mich, anliegend 25 Ausfertigungen
der vom (strafrechtlichen) Begutachtungssenat des Obersten
Gerichtshofes am 23. September 1992 beschlossenen Stellung-
nahme zu übermitteln.

Wien, am 23. September 1992

Dr. Melniky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: 

Präs. 1620-4/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert
wird (Strafprozeßnovelle 1992)

**Stellungnahme des (strafrechtlichen) Begutachtungssenates des
Obersten Gerichtshofes zu diesem Gesetzesvorhaben:**

Dem Vorhaben, bei Ladendiebstählen im Bagatellbereich den Verfolgungzwang dahin einzuschränken, daß dem Staatsanwalt die Möglichkeit eingeräumt wird, unter den im § 34 a des Entwurfs angeführten Bedingungen von der Verfolgung der strafbaren Handlung abzusehen, wird grundsätzlich zugestimmt.

Bemerkt wird jedoch:

1. Nach § 34 a Z 2 muß der Verdächtige die erlangte Ware zurückgestellt oder Ersatz für sie geleistet haben. In den Erläuterungen (S 20) wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß der Verdächtige, wenn er die Ware behalten will, den Kaufpreise zu entrichten hat. Das bedeutet, daß der Verdächtige die Wahl hat, entweder die Ware zurückzugeben oder sie zu behalten und hiefür Ersatz zu leisten. Eine solche Wahlmöglichkeit sollte ihm jedoch nicht eingeräumt werden, er sollte vielmehr, um nicht bestraft zu werden, die Ware, wenn sie noch vorhanden ist, in jedem Fall zurückgeben müssen. Die Z 2 hätte daher zu lauten:

"2. die erlangte Ware (unversehrt) zurückgestellt oder, wenn dies nicht möglich ist, Ersatz für sie geleistet worden ist".

2. Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß dann, wenn mehrere Personen der Tatbegehung (sei es als unmittelbare Täter im bewußten und gewollten Zusammenwirken, sei es teils als unmittelbare Täter, teils

als Beitragstäter) verdächtig sind, jeder Verdächtige eine freiwillige Ausgleichsleistung (§ 34 b des Entwurfs) erbringen muß. Denn anders als die Wiedergutmachung des Schadens (§ 34 a Z 2 des Entwurfs) dient die Ausgleichsleistung (wenngleich nicht nur, so doch in erheblichem Maße) spezialpräventiven Bedürfnissen in bezug auf den Tatverdächtigen, sodaß sie auch jedem von ihnen aufzuerlegen ist.

3. Die Anwendung der §§ 34 a ff des Entwurfs ist gemäß Z 5 des § 34 a dann ausgeschlossen, wenn der Verdächtige wegen einer anderen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verfolgt wird. Nach den Erläuterungen (S 22) trifft dies dann zu, wenn gegen ihn "von einer österreichischen Staatsanwaltschaft Verfolgungsschritte wegen eines Deliktes gegen fremdes Vermögen eingeleitet worden sind, solange das Verfahren nicht beendet ist ". Um den Ausschlußgrund zu begründen, müssen daher wegen dieser anderen Vermögensstrafat bereits Verfolgungsschritte eingeleitet worden sein. In der Praxis kann es aber durchaus vorkommen, daß der bei einem Ladendiebstahl betretene Verdächtige zugibt, kurz zuvor in einem anderen Warenhaus (in mehreren anderen Warenhäusern) Ladendiebstähle begangen zu haben, die noch nicht Gegenstand von Erhebungen sind. Diesfalls läge daher der in Rede stehende Ausschlußgrund nicht vor, sodaß sowohl für den Ladendiebstahl, bei dem der Verdächtige betreten wurde, als auch für die früheren, erst jetzt hervorgekommenen Ladendiebstähle die §§ 34 a ff des Entwurfs anwendbar wären. Da hinsichtlich des angestrebten Vermögensvorteils (§ 34 a Z 1 des Entwurfs) auf die jeweilige Einzeltat abzustellen ist, stünde auch § 34 a Z 1 einer Anwendung der §§ 34 a ff des Entwurfs nicht entgegen. Bei einer solchen Fallkonstellation dennoch auf die Verfolgung (wegen aller Taten) zu

verzichten, erscheint bedenklich. Es sollte daher eine Regelung angestrebt werden, die dies verhindert.

4. Im Falle eines Deliktsversuchs (beobachteter Ladendieb) sind Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 16 Abs. 1 StGB kaum zu erwarten. Probleme könnten sich jedoch bei Deliktvollendung in bezug auf den Strafaufhebungsgrund des § 167 StGB ergeben, wenn der Verdächtige, noch ehe die Polizei oder Gendarmerie interveniert, den ganzen Schaden (durch Rückstellung der erlangten Ware oder Ersatzleistung), wenngleich auf Andringen eines Kaufhausangestellten etc, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein (vgl. hiezu Leukauf-Steininger Komm³ § 167 RN 22), gutmacht.

5. Daß ausländische Tatverdächtige die Ausgleichsleistung nach ihrer Rückkehr in die Heimat (durch Überweisung des Geldbetrages) erbringen werden, ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich; der Oberste Gerichtshof vermag insoweit den aus den Erläuterungen hervorleuchtenden Optimismus nicht zu teilen. Es wird daher aus Anlaß der Novelle verstärkt darauf zu dringen sein, daß mit allen in Betracht kommenden (insbesondere Ost-)Staaten das (general- und spezialpräventive) Institut der Übernahme der Strafverfolgung wirksam funktioniert.

6. Abschließend vermeint der Oberste Gerichtshof, daß es vertretbar wäre, in absehbarer Zeit - bei Bewährung des Entwurfsvorhabens - die Möglichkeit eines Verfolgungsverzichts (unter ähnlichen Bedingungen wie im vorliegenden Entwurf) auch bei anderen Bagatell-Vermögensdelikten vorzusehen und demnach das Legalitätsprinzip weiter (gesetzlich genau determiniert) einzuschränken.

7. Zu § 34 d des Entwurfs:

Die Einrichtung eines eigenen (dort bezeichneten) Fonds erscheint entbehrlich.

Die Ausgleichsbestimmungen sollten vielmehr budgetär je zur Hälfte dem Innen- und Justizressort zufließen.

Wien, am 23. September 1992

Dr. Melnizky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: {